

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	12 (1914-1915)
Heft:	8
Artikel:	Der zürcherische Armengesetzentwurf [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmung, und es wird dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß der Bundesrat in obgenanntem Sinne Besluß fassen möchte. Die Ausgabensumme würde nach aufgestellten Berechnungen und für den Fall, daß alle Kantone der „Vereinbarung“ beitreten, die Höhe von 152,295 Fr. erreichen.

Da nun aber die „Vereinbarung“ vorderhand nur auf 3 Monate verlängert werden soll, so glaubt Herr Leupold, daß der Bundesrat vorerst auch nur einen Teil, vielleicht die Hälfte der vorgesehenen Quoten, ausrichten würde, einen andern Teil später, wenn die „Vereinbarung“ neuerdings verlängert wird.

4. Drohender Entzug der Portofreiheit in Armensachen.

Der Vorsitzende erinnert an das Postulat der Herren Nationalrat Rothenberger und Konsorten punkto Abschaffung der Portofreiheit und an die Vorlage, welche vom Postdepartement ausgearbeitet vorliegt und die Portofreiheit eliminiert auf allen Gebieten, mit den einzigen Ausnahmen von Militär und Post.

Die Versammlung teilt die Bedenken und Befürchtungen des Vortanten, die in einer solchen Maßnahme namentlich auch große Schädigungen für das Armenwesen und die Armenpflege erblickt.

Die Konferenz beschließt, in einem Zirkular die kantonalen Regierungen auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen und den Wunsch auszudrücken, es möchten die genannten Instanzen in geeignet scheinender Weise zur Frage Stellung nehmen.

Damit sind die Träkstanden erschöpft, und der Vorsitzende schließt die Konferenz um 5 Uhr 50 mit dem Ausdruck des Dankes an die Teilnehmer und den besten Wünschen für eine glückliche Heimkehr.

Der zürcherische Armengesetzentwurf. (Schluß.)

III. Gegenstand, Umfang und Art der Fürsorge. §§ 30—38.

§ 30, Abs. 1 bezeichnet als das armenpflegerische Objekt denjenigen, der nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und die Seinen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann. Die Auffassung von dem, was als „notwendiges Bedürfnis“ zu betrachten ist, gestaltet sich zeitlich und örtlich sehr verschieden und hängt von Faktoren ab, wie Wohn- und Ernährungsverhältnisse, allgemeiner Kulturzustand, Lebensanschauung, Angewöhnung u. a. m. Die Armenpflege hat daher (§ 31) die Verhältnisse des Petenten sorgfältig zu prüfen und hernach den Unterstüzteten gehörig zu beauffsichtigen, sei es direkt, sei es durch einen besonders hiezu bestellten Patron. Persönliche Teilnahme der Mitglieder der Behörde am Schicksal des Unterstüzteten ist dabei die Hauptache — schade mir, daß sie nicht gesetzlich erzwungen werden kann! Bei der Wahl der Unterstützungsart — direkte Verabreichung, Familien- oder Anstaltsversorgung — ist die Zweckdienlichkeit maßgebend (§ 36). Jeder Unterstüzte ist verpflichtet, eine ihm von der Armenpflege angewiesene Arbeit anzunehmen (§ 32, Abs. 1). Auswärtige Unterstützungsbedürftige können, nötigenfalls zwangsweise, heimgerufen werden (§ 32, Abs. 4). Kinder bleiben bis zu ihrer Mündigkeit unter der Fürsorge und Zuständigkeit der Armenpflege auch dann, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist (§ 34).

IV. Verwandtenunterstützung, Rückerstattung, Geschenke. §§ 39—52.

Die Armenpflegen haben in jedem Unterstützungsfall unverzüglich festzustellen, ob nach Art. 328 und 329 Z.G.B. beitragspflichtige Verwandte vorhan-

den seien und, wenn ja, diese zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht anzuhalten. Im Streitfall entscheiden die Gerichte.

Der Unterstüzt ist zur Rückstattung der bezogenen Leistungen verpflichtet, wenn ihm eine Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse dies möglich macht (§ 44). Wer vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Unterstützung bezogen hat, ist nur rückerstattungspflichtig, wenn er sich in besonders günstigen Verhältnissen befindet oder ihm Erbschaften in namhaftem Betrag zugefallen sind; unter den gleichen Voraussetzungen haben Kinder auch Unterstützungen, welche ihre Eltern, und Eltern Unterstützungen, welche ihre Kinder nach erlangter Mündigkeit bezogen haben, zurückzuerstatten (§ 45). Rechtsansprüche verjähren nach 15 Jahren (§ 46). Gegen die Hinterlassenschaft des Rückerstattungspflichtigen hat die Armenpflege Anspruch auf den vollen Erfüllung ihrer Unterstützungsauslagen ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen der §§ 44—46.

Freiwillige Gaben, welche Unterstützungsbedürftige erhalten, sind ihnen zu freier Verfügung zu überlassen und dürfen bei Zurechnung der Unterstützung nicht angerechnet werden, sofern nicht der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

V. Die Mittel der Unterstützung. §§ 53—56.

§ 53 nennt als solche die Verwandtenunterstützungen, Rückerstattungen, Erträge des Armengutes, Armensteuern, Staatsbeiträge, Geschenke und Legate; neu sind der Zuschlag von 10 % des staatlichen Erbschaftssteuerbetrages, die Bürgereinkaufsgebühren, sowie Gebühren und Bußen aus dem Vollzug dieses Gesetzes, die dem Stammgut zu verrechnen sind. Vom Armensteuerbezug war bereits die Rede.

Der Staat leistet angemessene Beiträge an die reinen Armenausgaben der Gemeinden, an die Errichtung, nötigenfalls auch an den Betrieb von Gemeinde- oder Bezirksanstalten, an die freiwilligen Hilfsvereine, an die Ausgaben des Kantonalverbandes für Naturalverpflegung und Arbeitsvermittlung.

Grundlage für die Aussmessung der Staatsbeiträge ist der Gesamtfuß der Gemeinde, während bisher nur die Armensteuer in Betracht fiel, und zwar sind folgende Verordnungsbestimmungen in Aussicht genommen: Wenn eine Gemeinde nach Abzug der Verwandtenbeiträge, des Armengutsertrages, der Rückerstattungen und Steuernachzahlungen mehr als 1 % Armensteuer erheben muß, so leistet der Staat Beiträge nach Maßgabe der weiter erforderlichen Steuer und des durchschnittlichen Gesamtsteuerfußes der letzten 3 Jahre, wobei die Gemeinden in vier Kategorien zerfallen: solche unter 6, 6—8, über 8—10, über 10 %.

VI. Disziplinar- und Strafbestimmungen. §§ 57—69.

Solche sind schon die unter Titel III, § 32 genannten Kompetenzen der Armenpflegen zur Arbeitsanweisung und zur Verhängung von Wirtschaftsverbot.

Pflichtwidriges Verhalten der Unterstützten zieht nach sich: Ermahnung und Verwarnung, Arrest bis auf 4, im Rücksatz bis auf 8 Tage, eventuell mit Verhörführung, Überweisung an die Bezirksanwaltschaft betreffend gerichtliche Bestrafung wegen Ungehorsams, Einweisung in die Korrektionsanstalt (§ 57). Diese Bestimmungen sind auch anwendbar gegen fehlbare unterstützungspflichtige Eltern, Ehegatten und Kinder. Der Disziplinarwacht unterstehen sowohl Kantonsangehörige als Kantonsfremde; gegenüber den ersten wird sie ausgeübt durch die Organe der endgültig pflichtigen Gemeinde, gegenüber den letzteren

durch diejenigen der Wohngemeinde. Die genannten Strafen sind anwendbar bei Mißbrauch der öffentlichen wie der freiwilligen Armenfürsorge. Strenge Bestimmungen gegen den Bettel und dessen Begünstigung.

Die Ein- und Durchführung des Wohnortsprinzips bedarf strenger Strafbestimmungen — Buße bis auf 1000 Fr. — gegen fehlbare Behörden und sonstige offizielle Hülfsinstanzen. In Fällen von Abschiebung Hülfsbedürftiger oder von Anwendung sonstiger ungesetzlicher Mittel zur Verhinderung des Niederlassungserwerbs kann der Regierungsrat der fehlbaren Gemeinde die Unterstützungs pflicht auf bestimmte Zeit oder endgültig im Sinne von Absch. II, A überbinden. Fehlbare Gemeinden sind zum Ersatz sämtlicher Unterstützungsauflagen verpflichtet, welche ihr rechtswidriges Verhalten andern Gemeinden verursacht hat.

VII. Schluß- und Nebergangsbestimmungen. §§ 70—71.

§ 70 behält gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes die besonderen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung hinsichtlich der Städte Zürich und Winterthur vor.

Ob die Einführung des Wohnortsprinzips die wünschbare Grundlage für eine Förderung der humanen Armenfürsorge bringen werde, ob sie eine Handhabe biete, die Armut mit entsprechenden Mitteln und mit starker Hand zu bekämpfen, das ist, so bemerkt die regierungsrätliche Weisung zum Schluß mit Recht, unter der Bedingung zu bejahen, daß Volk und Armenbehörden den Geist des neuen Gesetzes richtig erfasst und durchföhren. Hoffen wir das! Hoffen wir vorab, daß, vorgängig der Durchführung, ein guter Geist erst einmal seine Einführung ermögliche, denn sein wirklich großzügiger Grundgedanke wird noch mit manchem tiefeingewurzelten Vorurteil zu ringen haben; man denke nur an die schweren seelischen Kämpfe, die manch „biederer Bürger“ auszufechten haben wird, bis er sich mit der Herausgabe des bisherigen bürgerlichen Armengutes an die Einwohnergemeinde, also zum Teil an — horribile dictu — leibhaftige „Fremde“ ausgeföhnt hat!

Der Kantonsrat wird, wir sind davon überzeugt, dem Entwurf die Anerkennung eines großzügigen Werkes zollen und durch Bejahung der Eintretensfrage seine Zustimmung zum Grundgedanken bezeugen. Wenn hernach in der Detailberatung in einzelnen Punkten etwa Abänderungsanträge gestellt werden, so werden diese dem günstigen Gesamteindruck, den der Entwurf hervorbringt, durchaus keinen Eintrag tun und die Regierung wird ihretwegen kaum die Kabinetsfrage stellen. Es sei uns gestattet, kurz auf einige wenige Punkte hinzuweisen, die man etwas anders ordnen könnte und vielleicht sogar sollte.

Man kann in guten Treuen darüber streiten, ob die Familie oder die Gemeinde als die primäre Trägerin der Unterstützungs pflicht zu bezeichnen sei. Das A.G. von 1853 tut das erstere, indem es in § 7 die Unterstützung Hülfsbedürftiger zunächst als Pflicht der Familie erklärt und (§ 8) die Unterstützung durch die Gemeinde erst eintreten läßt, „soweit Familienunterstützung nicht stattfindet“. Was für Erwägungen den Gesetzauber dabei leiteten, zeigt § 6 der „Anstruktur für die Armenbehörden“ vom 24. Januar 1854, welcher sagt, das Bestreben der Armenbehörden müsse auch da noch, wo materielle Hülfe nötig geworden sei, darauf gerichtet sein, die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung vom Bedürftigen abzuwenden, nicht nur im Interesse des öffentlichen Armenwesens, sondern auch im Interesse des Bedürftigen selbst, der dadurch den Folgen der Almosengenössigkeit entgehe. Die Verfassung von 1869 erklärte dann in Art. 22 die Be-

jörgung des Armenwesens als Sache der Gemeinden und wollte sie wohl damit nicht bloß formell als Besorgerinnen des armenpflegerischen Geschäftes, sondern auch materiell als primäre Trägerinnen der Unterstützungspflicht bezeichnen. Das Nämliche will wohl auch § 1 des Entwurfs, wenn er sagt, die Be- jörgung des Armenwesens sei Sache der politischen Gemeinde; daneben aber regt sich in Titel IV wiederum der Geist des alten Gesetzes, indem § 39 bestimmt, daß die Armenpflege in jedem einzelnen Fall vor allem aus nach privatrechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten fahnden solle; der Entwurf rechnet dann allerdings mit der Möglichkeit, daß der Petent verhungern könnte, bevor sich seine innigstgeliebten Verwandten mehr oder weniger freudig zu wirksamer Hülfeleistung herbeilassen, und darum weist § 40 die Armenpflege an, dieser Eventualität vorzubeugen; aber grundsätzlich erscheint doch die Familie als die primäre Unterstützungsinstantz. Diese Auffassung führt sich auf ethische oder, besser gesagt, gefühlsmäßige Erwägungen und ist an und für sich ganz schön und recht; aber vom praktischen Standpunkte aus dürfte sich die andere doch eher empfehlen: in allen Fällen, nicht bloß in den sehr zahlreichen, wo keine unterstützungsfähigen Verwandten da sind, greift die Gemeinde unterstützend ein; sind dann beitragsfähige Verwandte da, nun gut, so wird die Armenpflege die- selben selbstverständlich an ihre gesetzliche Pflicht erinnern und das vorgesehene Verfahren zu deren Erfüllung eröffnen. Diese Ordnung der Dinge dürfte eher im Interesse des Unterstützungsbedürftigen liegen; denn es fiele für die Armen- pflege die sonst sehr naheliegende Versuchung weg, das Eingreifen mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf die zu gewärtigende Verwandtenunterstützung möglichst lange hinauszuschieben. Die obgenannte Erwägung des § 6 der „In- struktion“ von 1854 fällt wohl in Wirklichkeit nicht so schwer ins Gewicht, denn die berühmten „Ehrenfolgen“ — die auch wir gerne einem jeden ersparen möchten — hat ja nach Art. 18, 4 R. V. nur die dauernde Almosengenössigkeit, und diese wird doch in 99 von 100 Fällen Gegenstand der öffentlichen Armen- fürsorge und nicht der Verwandtenunterstützung sein. Das Eintreiben der letzteren wird sich namentlich in den Fällen recht umständlich gestalten, wo mehrere, an verschiedenen andern Orten wohnende Verwandte aufgesucht werden müssen, und auch dieses Moment empfiehlt, die Verwandtenunterstützung nicht als das Pri- märe zu bezeichnen. Geschähe dies nicht mehr, so würden dann wohl die Para- graphen des jetzigen Titels IV logischerweise dem jetzigen Titel V „Mittel zur Unterstützung“ zu unterstellen sein.

Ein anderer Punkt betrifft die Beaufsichtigung der Unterstü- ten, die nach § 31, Abs. 2 entweder durch die Armenpflegen direkt oder durch besonders hiezu bestellte Personen (Patrone) zu geschehen hat — ganz recht, wenn und so lange als sich geeignete Persönlichkeiten finden, die sich dieses Ehrenamt übertragen lassen und es im richtigen Sinne und Geiste verstehen. Auch ange- nommen, diese Voraussetzung treffe immer und überall zu, so dürfte es sich emp- fehlen, das Eine zu tun und das Andere nicht zu lassen, mit andern Worten neben oder, besser gesagt, über diese Aufsichtsorgane der Gemeinde noch solche des Staates, ein so oder anders organisiertes staatliches Inspektorat, zu stellen. Der Staat, der nach dem Entwurf so erhebliche finanzielle Leistungen für das Armenwesen auf sich zu nehmen im Begriffe ist, hat doch wohl ein sehr lebhaftes Interesse daran, sich zu vergewissern, ob seine Gelder auch richtig verwendet wer- den. Er hat zwar ein Organ hiezu im Bezirksrat (§ 6), dessen Armenreferent nicht bloß das Rechnungswesen der Gemeinden zu prüfen, sondern nötigenfalls auch „außerordentliche Untersuchungen über die gesamte Fürsorgetätigkeit der Armenpflegen“ vorzunehmen hat; aber eben nur außerordentliche Untersuchungen

in besonders flagranten Fällen. Er soll mit der Spritze auf den Brandplatz rennen, wenn irgendwo das Feuer zum Dach hinausschlägt; ein Inspektor dagegen, der die Versorgten regelmäßig persönlich zu besuchen hätte, würde das Feuerlein entdecken, das in einem verborgenen Winkel des Hauses zu brennen anfängt, und könnte so den Ausbruch eines regelrechten Brandes verhüten — in vielen Fällen wenigstens; vor allem könnte natürlich auch er nicht sein.

§ 32, Abs. 1 würde wohl besser etwas anders redigiert, denn der vorliegende Wortlaut könnte die Armenpflegen zu einem Schlusse verleiten, den der Gesetzgeber jedenfalls nicht gezogen wissen will. Absatz 4 erlaubt den Armenpflegen nicht bloß, sondern verpflichtet sie geradezu, auswärtige Unterstützungsbedürftige heimzurufen, „sofern dies im Interesse einer zweckmäßigen Fürsorge geboten erscheint“. Daß dies „geboten erscheine“, werden die Armenpflegen in 99 von 100 Fällen finden, auch wenn offensichtlich das Gegenteil wahr wäre, wenn klar zutage läge, daß der Unterstützungsbedürftige an seinem Wohnort in jeder Hinsicht besser daran ist; die Armenpflegen werden eben instinktiv immer finden, der Betreffende könne „daheim“ billiger und darum selbstverständlich auch besser versorgt werden, besonders da ja auch Absatz 1 eine Handhabe hiezu bietet. Dieser offenbar nicht zu begrüßenden Tendenz sollte das Gesetz nicht ausdrücklich Vorschub leisten, indem es den Heimruf zur Norm erhebt; er würde besser lediglich als Ausnahmemaßregel geduldet und jedenfalls ausdrücklich verboten für den Fall, wo der Unterstützungsbedürftige durch ihn aus eingelebten günstigen Beziehungen wider seinen berechtigten Willen herausgerissen würde.

Diese wenigen Bemerkungen scheinen uns bei aller Anerkennung und freudigen Zustimmung zur Grundlage des Entwurfes am Platze zu sein. St.

Appenzell A.-Rh. Der Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft hat in einer Eingabe beförderlichen Erlaß des in Art. 25 St.B. vorgesehenen Gesetzes darüber das Armenwesen gewünscht; aber der Regierungsrat will denselben mit Rücksicht auf die dringlicheren gesetzgeberischen Arbeiten auf einen gelegeneren Zeitpunkt verschieben.

Der Rechenschaftsbericht pro 1913/14 konstatiert eine außergewöhnlich starke Transpruchnahme der Naturalverpflegung; während z. B. im Mittelland 1897/1907 pro Jahr durchschnittlich 1709 Wanderer vorsprachen, hatte der gleiche Bezirk pro 1913 2806 Durchreisende zu verzeichnen. St.

**Spengler- u. Installatoren-
Lehrling**
wird gesucht mit Eintritt nach
Ostern von 418
G. Zulauf, Spenglerei, Brugg

Armen, verwaisten Knaben
wäre Gelegenheit geboten, bei einem christlichfinten tüchtigen Meister die Lehrzeit
durchzumachen. 419
Fritz Kramer, Schmiedemeister,
Triengen, Kt. Luzern.

Offene Stelle.
Ein Knabe von 14—15 Jahren findet
Jahresstelle zur Mithilfe in kleiner Land-
wirtschaft und leichtere Magazinarbeiten.
Familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt
1. April bei J. Hagnauer, zum Konsum,
Egg, Kt. Zürich. 417

Verlag: Art. Institut Orell Füllli, Zürich.

Kürzlich erschien:

Das Efelein

Eine Kinderlehre für Groß und Klein
von Hermann Kutter, Pfarrer.

16 Seiten 8° format. — Preis: 40 Rp.

In einer frischen, Jung und Alt gleichermaßen erquickenden Märchen- und Plauderlaune führt diese Kinderlehre aus der bissigen, geizigen „Nehme-Welt“ in die beglückende „Gebe-Welt“ hinein. Es sind überraschend neue, liebenswürdig, sinnig flinkende Variationen über das alte Thema vom Geben, das seltener ist als das Nehmen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.